

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Gemeinde die antragstellende Person rechtzeitig hierauf und - soweit möglich - auf deren voraussichtliche Höhe hin.

#### § 5

##### Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Gemeinde macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

#### § 6

##### Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange
  1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  2. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
  3. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
  4. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. Ä. handelt,
  5. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsprozess gefährden könnte oder
  6. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

#### § 7

##### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

#### § 8

##### Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Berg, den (Ausfertigungsdatum)  
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Himmler

1. Bürgermeister